

BGer 8C_646/2020 vom 30. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_646_2020

FR: TF 8C_646/2020 du 30 mars 2022

IT: TF 8C_646/2020 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Ebenfalls zulässig ist nach Art. 91 Abs. 1 BGG die Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren. Gegen einen sog. anderen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten demgegenüber nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt ein Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache wie im vorliegenden Fall zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind grundsätzlich Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 138 I 143 E. 1.2; 133 V 477 E. 4.2 und 5.1).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der vorinstanzliche Zwischenentscheid bewirke einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Er bedeute eine Festsetzung des Lohnes in einem zwar noch nicht betraglich definierten, aber im Ergebnis unterhalb des vorinstanzlichen Beschwerdeantrags liegenden Lohnbereich. In diesem Sinne habe das kantonale Gericht in seinem Rückweisungsurteil bei der Kostenverteilung festgestellt, dass der Leistungsanteil weit geringer ausfallen werde als die vom Beschwerdeführer geforderte Lohndifferenz, weshalb er als mehrheitlich unterliegende Partei einzustufen sei. Es handle sich damit nicht um eine ergebnisoffene Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner. Er könne infolge der verbindlichen materiellrechtlichen Vorgaben dem vorinstanzlichen Antrag nicht mehr entsprechen. Auch ein allfälliges zweites verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren vermöchte an diesem Ergebnis nichts mehr zu ändern, da die Vorinstanz bei Rechtskraft des hier angefochtenen Zwischenentscheids sich an diesen gebunden sähe und daher eine Lohnfestsetzung im Sinne des Antrags des Beschwerdeführers von vornherein ausser Betracht fiele.

E. 3.2

Mit diesen Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass das Bundesgericht einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nur annimmt, wenn dieser aus rechtlicher Sicht durch ein nachfolgendes günstiges Urteil nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann (BGE 141 III 80 E. 1.2 mit Hinweisen). Das kantonale Gericht hat die Sache an die Gerichtsverwaltung zurückgewiesen, damit sie den Lohn des Beschwerdeführers neu festsetze. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwieweit dem Beschwerdeführer aus rechtlicher Sicht ein Nachteil erwachsen sollte, wenn das Bundesgericht auf seine Beschwerde nicht eintritt. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach Art. 93 Abs. 1 BGG zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.